

Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Modulfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Gem. § 19 BauNVVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8)
- Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- Moduloberkante in Meter über Oberkante Gelände
- GOK 5,00m
- Oberkante baulicher Nebenanlagen Meter über Oberkante Gelände
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)
- Strassenverkehrsflächen
- Einfahrtbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmenummer
- Flächen für CEF-Maßnahmen **wird ergänzt**
- Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, Standort variabel **wird ergänzt**
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen privat
- Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2 BauGB
- Darstellungen und nachrichtliche Übernahme
- Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
- Höhenlinie (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
- Bestehende Flurstücksummern
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Unterirdische Versorgungsleitungen, Gas-Hochdruckleitung mit Schutzstreifen beidseits 5,0m zur Leitungsachse
- Nutzungsstabbeine
- SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)
- GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
- GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
- OK 5,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
- Bestehende Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Gemarkungsgrenze
- Bestand Gewerbeflächen
- Bestand landwirtschaftliche Flächen
- Grenze Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III
- Gewässerflächen
- Depositionflächen

Festsetzungen durch Text

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sondergebiet (SO Solar 1, SO Solar 2) für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVVO. Zulässig sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Gewinnung, Speicherung und Einpeisung von elektrischem Strom dienen sowie bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Speicherung, Einpeisung und Umwandlung von elektrischer Energie aus anderen Bezugsquellen und weiteren Maßnahmen zur Oberflächenverfestigung, Überwachungs- und Maßnahmen für den Brandschutz. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie Straßen und Wege. Weiterhin zulässig sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVVO wie beispielsweise Unterstände für Weidestiere in unmittelbarem Umfeld. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen und damit regelungszulässig sind Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Umspannwerke oder Trafostationen. Diese sind nur innerhalb der Sondergebietsfläche zulässig. Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig.
 - Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen des festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.
 - Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationsstelen zum Betrieb der Photovoltaikanlage und für ein Bewegungskonzept sind grundsätzlich zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen.
 - Gem. § 19 BauNVVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8)
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.
 - Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5000m² zulässig.
 - Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Die zulässige Höhe der baulichen Nebenanlagen wird als Höchstgrenze der baulichen Nebenanlagen festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
 - Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNNH) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Attika). Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
 - Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für bauliche Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.
 - Die zulässige Höhe freistehender Solarmodule wird als Höchstgrenze bezogen auf die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (OK). Die Höhe der Solarmodule darf 5,00m nicht überschreiten.
 - Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNNH) angegeben und bezieht sich auf die oberste Kante der Solarmodule. Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
 - Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für Solarmodule sind die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte.
 - Als als Referenzpunkte in müNNH-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländevieu dar. Der Geländevieu und somit die maximale Oberkante der Solarmodule und die maximale Oberkante der baulichen Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.
 - Die Mindesthöhe der Modulunterkanten im Bereich Sondergebiet "Solar 1" wird auf min. 210 cm über OK natürliches Gelände festgesetzt und darf diese nicht unterschreiten.
 - Die Mindesthöhe der Modulunterkanten im Bereich Sondergebiet "Solar 2" wird auf min. 110 cm über OK natürliches Gelände festgesetzt und darf diese nicht unterschreiten.

Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz

- wird ergänzt**
- Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.
 - Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sollen in einem möglichst geringem Umfang befahren werden.
 - Zur Reduzierung der Erosionsgefahr erfolgt die Begrünung des Betriebsgeländes unmittelbar nach Abschluss der Bauphase. Zudem ist das Abflussverhalten bei Stürken durch ein Monitoring zu überwachen. Falls das Oberflächenabfluss und Anzeichen für Linearerosion (Rinnenbildung) beobachtet werden, sind in Abstimmung mit dem Wasserverschaffungsamt entsprechende Gegenmaßnahmen (Anlage von Querrinnen und Tropfräusen, Anlage von kleinen Retentionsmulden an geeigneter Stelle) zu ergreifen.
 - Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als vassergherebende und vasserdringende Beläge auszuführen.
 - Die Tiefe der Kabelgräben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Ausbau ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Oberboden ist sachgerecht zwischengelagert und wieder einzubauen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und -sohm angetroffen - kulturländes Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ornah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
 - Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.
 - Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Verunreinigungen zu schützen. Zwischenlagerräumen (Bereitstellungslager) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Staubverwehungen oder Versickerungen von gelösten Schadstoffen erfolgen kann.
 - Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Abblagerungen oder Altlasten schließen lassen, sind ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt und Wasserverschaffungsamt durchzuführen.
 - Der Bau voo auch der Rückbau der Anlage sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren. Diese hat die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Bodenschutz sicherzustellen.
 - Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verleitungen die in den Modulen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
 - Aufschlüßungen / Abgrabungen
 - Für Fundamentierungsarbeiten / Begründungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Urdgeländes bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.
 - Immissionschutz
 - Blendeinwirkungen, die von den zu errichtenden Modulschichten ausgehen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine Blendeinwirkung ist bei Bedarf zu erstellen. Daraus resultierende Auflagen sind einzuhalten.
 - Maßnahmen zum Blendschutz erforderlich sind, sind mit der zuständigen Fachstelle im Landratsamt abzustimmen. Demnach kann es zu Nutzungsseinschränkungen kommen.
 - Für den Betrieb des Solarparks gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verordnungschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz - TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).
- Ortliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
 - Gestaltung der Module
 - Die Solarmodule sind hinsichtlich ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.
 - Es sind Solarmodule zum Erreichen einer hochwertigen Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Siliziumbasis zu verwenden.
 - Um den höheren Eintrag von Oberflächenwasser zu minimieren, sind die Modulordnungen mit Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen herzustellen.
 - Für die Gründung der Modulstütze sind Rammrosten zu verwenden. Eine Ausführung mit Betonfundamenten ist unzulässig. Für Montage und Befestigung (Rammrohre) der Module und für sonstige oberirdische Befestigungselemente sind verbleibende Korrosionsschutzanforderungen (z.B. Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen) zu verwenden. Verzinkte Bauteile sind zur Vermeidung von Schwermetallabtragungen ggf. zu beschichten.
- Die Dachbildung der baulichen Nebenanlagen
- Die Dachbildung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise oder als Satteldach herzustellen.
- Die Dachdeckungen und Fassaden von Nebenanlagen sind in gedeckten unaufliegigen Farben (z.B. Graublau) zu gestalten. Die Dachdeckungen und die Außenwände von Nebenanlagen dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei oder Asbest enthalten.
- Einfriedigungen
- Eine Einfriedigung innerhalb der Baugrenzen ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Zäune sind ohne zusätzlichen Sockel auszuführen. Die Einfriedigung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedigung darf 2,50 Meter nicht überschreiten; die Zaununterkante muss im Mittel 20 cm über dem Gelände liegen. Sollte eine vollere Einfriedigung notwendig sein, darf diese vollere Einfriedigung bis zur vorhandenen Geländeoberkante geführt werden, ohne die Ausbildung eines 20cm Abstandes. Diese Ausführung und die Maschenweite im Sockelbereich ist jedoch mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zulässig sind Verhänge der Erdnennung mit PVC-Planen, Gewebverhänge oder ähnlichen Materialien in den Bereichen, wo dies aus Gründen des Blendschutzes nötig ist.

- Wasserwirtschaft**
 - Auf die Hochwasserschutzziel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie auf die Möglichkeit einer Elementarschadenversicherung wird verwiesen.
 - Reinigung der Module
 - Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
 - Bodenschutz
 - Auf den „Masterplan zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit SMS 18.04.02, Az.: 1185-4611-110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.
 - Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (d.h. verwerten oder zu beseitigen). Die entsprechenden materiellen Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten mit den Vorgaben an Analytik und Berichterstattung sind zu berücksichtigen.
 - Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

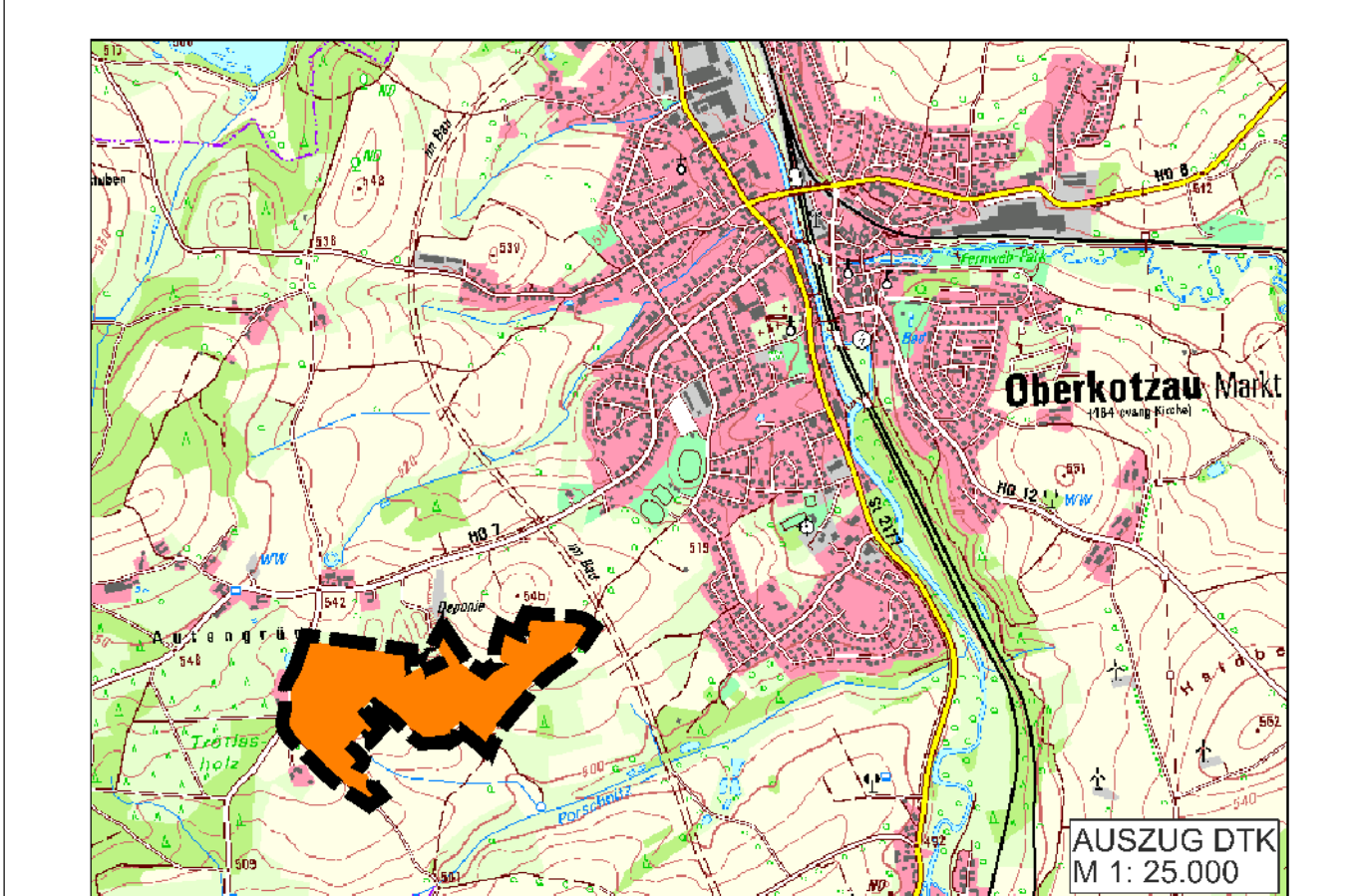
- Denkmalschutz
 - Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Vergräbnisses befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abbau von einer Wahe nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Brandschutz
 - Ein Feuerwehrraum nach DIN 14095 ist zu erstellen und von der Brandschutzdienststelle freizugeben. Dieser Wehrraum ist mit einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriespeicher ausgerüstet, der die Anforderungen an den abtverenden und baulichen Brandschutz sowie an die Löschwasserversorgung enthält.
 - Technische Regelwerke
 - Alle zitierten DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archimäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
 - Gutachterliche Stellungnahmen und Planverweise
 - Blendgutachten **wird ergänzt**
 - Entwässerungsgutachten **wird ergänzt**
 - Umweltbericht **wird ergänzt**
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung **wird ergänzt**

Rechtsgrundlagen

- Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 - § 9 Abs. 1 Nr. 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 345) geändert worden ist, und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 175) geändert worden ist.
 - Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen:
 - Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 586, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.
 - Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795, 797, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.
 - Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch die § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planhalte - Planzusammenhangs in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2025 (GVBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 640), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 348) geändert worden ist.
 - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1654), zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 9.07.2021 (BGBl. I S. 2559) aufgehoben. Neue Änderung ab 01.08.2023 zuletzt geändert durch Art. 2 v. vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Verfahrensvermerke

- Der Entwurf und Umweltausweis des Marktes Oberkotzau in der Sitzung vom 16.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwettbewerb des Bebauungsplans in der Fassung vom hat bis zum stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwettbewerb des Bebauungsplans in der Fassung vom hat bis zum stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde die Unterlagen durch öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Markt Oberkotzau, Am Rathaus 2, 95145 Oberkotzau, Zimmer 103, Bauamt, während folgender Zeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Montag von 14:00 - 16:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes und der Website der Gemeinde zugänglich gemacht.
- Der Markt Oberkotzau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Oberkotzau, den (Siegel)
- Erster Bürgermeister:
- Amplifiziert: Oberkotzau, den (Siegel)
- Erster Bürgermeister:
- Der Satzungbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedem Diensttag freigegeben und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Oberkotzau, den (Siegel)
- Erster Bürgermeister:



PLANZEICHNUNG



Externe CEF-Flächen **wird ergänzt**

